

COVID-19 – Entlastung bei der Steuer

DIE CORONA-KRISE BELASTET DEUTSCHE UNTERNEHMEN ERHEBLICH. BUND UND LÄNDER HABEN JETZT STEUERLICHE ENTLASTUNGEN FÜR BETROFFENE UNTERNEHMEN BESCHLOSSEN.

Executive Summary

- Bund und Länder haben am 19. März steuerliche Maßnahmen zur Entlastung der Betroffenen der Corona-Krise beschlossen, die ab sofort umgesetzt werden sollen und bis 31.12.2020 gelten.
- Ziel der Maßnahmen ist es, die Liquidität der Unternehmen zu erhalten.
- Unmittelbar Betroffene können ab sofort (zinslose) Steuerstundungen, Herabsetzungen der Steuervorauszahlungen und eine Aussetzung von Vollstreckungshandlungen beantragen.
- An den Nachweis der Betroffenheit sollen hierbei keine strengen Anforderungen gestellt werden.
- Unabhängig davon sollten Unternehmen prüfen, ob weitere steuerliche Entlastungen über entsprechende Gestaltungen (z.B. Umstrukturierungen, Darlehensverzichte) hilfreich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die obersten Finanzbehörden der Länder haben am 19.03.2020 reagiert, um die Folgen der Corona-Krise für in Deutschland agierende Unternehmen und in Deutschland Steuerpflichtige abzumildern. Hierzu erging ein BMF-Schreiben¹ und ein gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder.² Ziel der Maßnahmen ist insbesondere, die Liquidität der Unterneh-

¹ BMF-Schreiben vom 19.03.2020 zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus (COVID-19/SARS-CoV-2) ([Link](#))

² Gleich lautender Länder-Erlass vom 19.03.2020 zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus (COVID-19/SARS-CoV-2) ([Link](#))

men während der Krise zu erhalten und nicht durch Steuerzahlungen weiter zu belasten.

Maßnahmen im Einzelnen

1. Steuerstundungen

Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 bei ihrem zuständigen Finanzamt Anträge auf Stundung fälliger oder bis dahin fälliger Einkommen- oder Körperschaftsteuerbeträge stellen. Eine Stundung von nach dem 31.12.2020 fällig werdenden Steuern soll jedoch nur bei besonderer Begründung möglich sein.

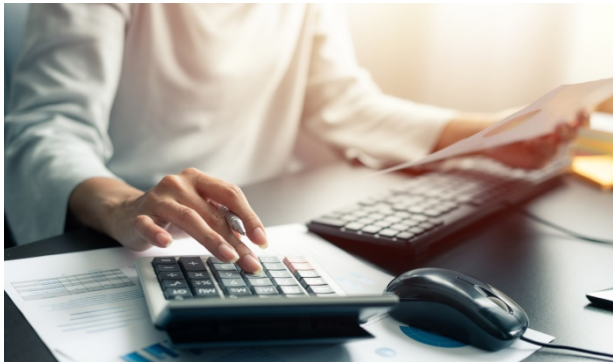
Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann dabei seitens der Finanzverwaltung in der Regel verzichtet werden.

Zu beachten ist jedoch, dass die beschlossene Möglichkeit der Steuerstundung per se nicht für die von den Gemeinden verwaltete Gewerbesteuer gilt. Diese werden insoweit nicht durch die Schreiben gebunden. Es bleibt zu hoffen, dass die Gemeinden auch ohne eine Bindung an das BMF-Schreiben ähnliche entgegenkommende Maßstäbe ansetzen werden für die Steuerstundung.



2. Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Betroffene Steuerpflichtige können beim für sie zuständigen Finanzamt Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Anträge auf Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen stellen. Kommt es zu einer Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags, bindet dies auch die für die Erhebung der Gewerbesteuer zuständigen Gemeinden.



3. Aussetzung von Vollstreckungshandlungen

Bis zum 31. Dezember 2020 soll bei betroffenen Steuerpflichtigen von Vollstreckungsmaßnahmen im Hinblick auf (derzeit) rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Einkommen- und Körperschaftsteuern abgesehen werden. Der Betroffene muss dazu das zuständige Finanzamt kontaktieren, wenn das Finanzamt nicht selbst von der Betroffenheit erfährt. Für den Zeitraum vom 19.3.2020 bis 31.12.2020 sollen bei den Betroffenen zudem keine Säumniszuschläge erhoben werden.

Dies gilt jedoch wiederum nicht für die Gewerbesteuer, da die Gemeinden nicht durch die Schreiben gebunden werden.

Betroffene Steuerpflichtige

Auf die Regelungen kann sich jeder Steuerpflichtige berufen, der nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Ein wertmäßiger Nachweis der entstandenen Kosten ist hierbei ausdrücklich nicht erforderlich.

Angesichts der zahlreichen in den letzten Tagen und Wochen ergangenen polizeilichen Allgemeinverfügungen, wie Versammlungs- und Veranstaltungsverbote, Schließungen bei Gastronomie, Gaststätten, Spiel- und Vergnügungsstätten und insbesondere auch den Einschränkungen im Reiseverkehr sollte die erforderliche Beweisführung leicht gelingen, wobei zu hoffen ist, dass die Finanzverwaltung hier unbürokratisch prüft.

Nur mittelbar von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige sind nicht von der Sonderregelung umfasst und werden auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen. Damit ist ein Antrag aber keinesfalls ohne Aussicht auf Erfolg. Es ist auch mittelbar Betroffenen dazu zu raten, entsprechende Anträge zu stellen und die unbillige Härte aufgrund der aktuellen Situation gesondert zu begründen.

Auch in Grenzfällen sollten sich Steuerpflichtige in den entsprechenden Anträgen unbedingt auf die Sonderregelungen beziehen. Das BMF hat – zumindest für die Stundungen – klargestellt, dass bei der Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen gestellt werden.



Fazit

Die Maßnahmen stellen einen wichtigen und begrüßenswerten Schritt zur Entlastung der von der Krise betroffenen Steuerzahler dar und reihen sich in ihrer Zielsetzung in die anderen bisher beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung, insbesondere die Ausweitung der KfW-Kredite, ein. Die Bundesregierung will dazu beitragen, die Liquidität der Unternehmen in Deutschland sicherzustellen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Weitere Maßnahmen steuerlicher Art, wie eine Verlängerung von Fristen zur Abgabe von Erklärungen (ohne Verspätungszuschläge), und wirtschaftlicher Art, wie die „Soforthilfe Corona“ der bayerischen Staatsregierung, wären wünschenswert.

Betroffene Unternehmen sollten schnell reagieren und nicht zögern, entsprechende Anträge zu stellen. Auch falls sie nicht unter die Sonderregelungen fallen, kann ein Antrag mit Verweis auf die allgemeinen Regelungen und die unbillige Härte aussichtsreich sein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise noch nicht absehbar sind.

Von der Krise betroffene Unternehmen sollten darüber hinaus auch bestehende Regelungen und Erleichterungen des Steuerrechts, wie beispielsweise die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen etwa bei Darlehensverzichten, soweit möglich nutzen, und steueroptimierende Umstrukturierungen prüfen, um möglichst unbeschadet durch die Corona-Krise zu kommen.

Dr. Dirk Koch

Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
Standort München
dirk.koch@gsk.de

Dr. Petra Eckl

Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
Fachanwältin für Steuerrecht
Standort Frankfurt
petra.eckl@gsk.de

Dominik Berka

Rechtsanwalt, Steuerberater
Standort Frankfurt
dominik.berka@gsk.de

Andreas Ebert

Rechtsanwalt
Standort Frankfurt
andreas.ebert.@gsk.de

Felix Schill

Rechtsanwalt
Standort Frankfurt
felix.schill@gsk.de

Tim Florian Metzmeier

Rechtsanwalt
Standort München
tim-florian.metzmeier@gsk.de

Stephan Wachsmuth

Rechtsanwalt
Standort München
stephan.wachsmuth@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM